

kieferfrakturen, ausgedehnte Zertrümmerung des Hirn- und Gesichtsschädels). Deutliche Reste von Blutanstritten waren sichtbare Zeichen ihrer Entstehung noch zu Lebzeiten. In weiteren Fällen ungenügend wirksamer Schüsse lagen keine solchen zusätzlichen Verletzungen vor, so daß die Todesursache ungeklärt blieb. In einem dieser Fälle war kompakter Lehm in der Mitte der Speiseröhre und in den Schlundausbuchtungen festgestellt worden. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß solche Opfer noch lebend vom Ort der Erschießung abtransportiert und möglicherweise noch lebend in die Massengräber gelangt sind. An einer großen Zahl von Einschußöffnungen waren einwandfreie Nahschußzeichen festzustellen, gelegentlich auch Schmauchhöhlen, so daß Schuß mit aufgesetzter Mündung anzunehmen ist. Die Leichenveränderungen zeigten je nach Lagerung eine verschiedene Ausprägung. Neben Skeletierung, Vertrocknung und auch Mumifizierung in den oberflächlichen Lagen fand sich in den mittleren und tieferen Schichten feuchte Maceration und fortgeschrittene Leichenwachsbildung. Besonders auffallend war vielfach der hochgradige Wasserverlust und die Schrumpfung der inneren Organe, die jedoch in vielen morphologischen Einzelheiten noch erkannt werden konnten (z. B. Hauptteile des Gehirns in ihrer topographischen Lage!). Aus dem Grad der Leichenveränderungen, intensiven Verbackung der Leichen untereinander und der Dichte des Erdreichs über den Leichen war im Einklang mit den Dokumentenfunden und Zeugenaussagen zu schließen, daß die Tötung und Einscharrung etwa 5 Jahre zurücklag, also in den Jahren 1937—1938 erfolgt sein muß.

*Schrader* (Halle a. d. S.).

#### Gesetzgebung. Ärzterecht.

**Schoening, Hans-Joachim:** Der Begriff der Öffentlichkeit im Strafrecht. Erlangen: Diss. 1942. IV, 110 Bl. (Maschinenschr.)

**Lodde, Erwin:** Die tätlichen Beleidigungen und ihre gerichtsärztliche Bedeutung. Münster i. W.: Diss. 1942. 28 Bl. (Maschinenschr.)

**Fräcks, Ernst:** Gerichtlich-medizinische Untersuchung von 133 Strafverfahren wegen Abtreibung im Landgerichtsbezirk Göttingen 1930—1939. 1. Tl. Göttingen: Diss. 1942. 29 Bl. (Maschinenschr.)

**Rettberg, Grete:** Gerichtlich-medizinische Untersuchung von 133 Strafverfahren wegen Abtreibung im Landgerichtsbezirk Göttingen 1930—1939. Tl. 2. Göttingen: Diss. 1942. 29 Bl. (Maschinenschr.)

**Schürmann, Helmut:** Über die volksgesundheitliche Bedeutung von Sektionen in der Hansestadt Köln. Köln: Diss. 1942. 49 Bl. (Maschinenschr.)

**Fricke, Rudolf:** Die Ergebnisse der sanitätspolizeilichen Sektionen in Wien im Jahre 1939. Wien: Diss. 1942. II, 56 Bl. (Maschinenschr.)

**§ 42b StGB.** Bei der Prüfung der Frage, ob die öffentliche Sicherheit die Unterbringung des Täters in einer Heil- oder Pflegeanstalt erfordert, muß auch auf die Erfordernisse der jetzigen Kriegszeit Rücksicht genommen werden. Dtsch. Recht 13, 890 (1943).

Die Frage, ob nach dem § 42b StGB. die öffentliche Sicherheit die Unterbringung des Täters in einer Heil- und Pflegeanstalt erfordert, kann nur auf Grund einer sorgfältigen Abwägung der der Allgemeinheit vom Täter drohenden Gefahr einerseits und der durch die Entziehung einer etwa brauchbaren Arbeitskraft andererseits erwachsenen Nachteile zutreffend beurteilt werden. Die Erfordernisse der jetzigen Kriegszeit sind dabei in vollem Umfange in Rechnung zu setzen.

*Kühn* (Breslau).

**Pinkvoss, Herbert:** Rechte und Pflichten des Arztes vor Gericht. Münster: Diss. 1942. 90 Bl. (Maschinenschr.)

**Marx, Ferdinand: Ärztliche Rechts- und Standeskunde.** Münster: Diss. 1942. 17 Bl. (Maschinenschr.)

**Paech und Trembur: Aus der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arztrechtes.** Dtsch. med. Wschr. 1943 II, 600—603 u. 636—638.

Ein Leiter der chirurgischen Abteilung eines Krankenhauses und Vertrauensarzt einer Berufsgenossenschaft hatte einen Kranken zu begutachten, bei dem jeder Versuch, das Knie und Hüftgelenk zu bewegen, auf Schmerzabwehr stieß. Dies sah der Arzt als ungerechtfertigte Übertreibung der Beschwerden an, machte bei ihm, ohne die Einwilligung einzuholen, einen Chloräthylrausch und verursachte bei gewaltsamen Bewegungen Gelenkverletzungen, die im einzelnen nicht genauer beschrieben werden, die aber ein langes Krankenlager zur Folge hatten. In dem Strafverfahren gegen den Arzt stellte das RG. eine zweifache rechtswidrige Handlung des Arztes fest, nämlich die Anwendung des Rausches, bevor andere diagnostische Hilfsmittel, insbesondere die Röntgenuntersuchung, erschöpft waren, und die Anwendung der Rauschnarkose ohne Einwilligung. Das RG. betont in seiner Entscheidung wiederum, daß für den Arzt kein besonderes Berufsrecht besteht, das ihn zu ärztlichen Eingriffen ohne Einwilligung oder ohne akute Gefahr für den Kranken berechtigt. Auch bei Unfallverletzten, die Rentenansprüche erheben, liegt die Sache nicht anders. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß der Rentenempfänger mit der Abweisung seiner Ansprüche zu rechnen hat, wenn er sich notwendigen und zumutbaren ärztlichen Maßnahmen entzieht. (RG. v. 25. XI. 1941; 1 D, 451/41, D. R. 1942, 333.) — Noch schärfer hat das RG. die Notwendigkeit der Einwilligung des Kranken zu Eingriffen und die Belehrungspflicht des Arztes in einer anderen Entscheidung ausgesprochen (RG. v. 3. XII. 1941, III 68/41, D. R. 1942, 579), der folgender Sachverhalt zugrunde liegt: Ein Kassenkranker litt an Krampfadern. Der Arzt empfahl eine Verödung der Krampfadern, jedoch mit dem Zusatz, er werde den Kranken im Falle der Weigerung durch die Krankenkasse „aufholen“ lassen und dafür sorgen, daß ihm die weiteren Kassenleistungen entzogen würden. Die Verödung der Krampfadern führte infolge ausgedehnter Thrombose und anschließender überstandener Lungenembolie zu einem langen Krankenlager und Minderung der Erwerbsfähigkeit. Im Haftpflichtsprozeß entschied das RG., daß eine Einwilligung ungültig sei, die widerrechtlich durch eine Drohung herbeigeführt werde. Eine solche Drohung habe der Kranke in den Äußerungen des Arztes mit Recht gesehen. Auch die Kennzeichnung der Tätigkeit des Arztes als öffentliche Aufgabe ändere nichts an seiner Verpflichtung, zu ärztlichen Maßnahmen und Eingriffen die Einwilligung des Kranken herbeizuführen. — Gelegentlich eines Strafprozesses wegen fahrlässiger Tötung infolge Unterlassung der Einspritzung von Heilserum bei Diphtherie wird vom RG. nochmals festgestellt, daß die Heilwahrscheinlichkeit von 80—90%, wie sie am 3. Krankheitstage besteht, zum Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ausreicht. (RG., 1. Str.Sen., v. 30. IX. 1941, 1 D 330/41, DR. 1942, 170.) — Ein Verkehrsunfall hatte eine chronische Gelenkerkrankung herbeigeführt. Diese Gelenkerkrankung war jedoch nach Meinung des Gutachters etwa zu gleichen Teilen hervorgerufen worden durch ein schon früher bestehendes, wenn auch nicht im gleich erheblichen Maße ausgebildetes Gelenkleiden. Die Vorinstanz hatte daraufhin die Haftpflichtrente herabgesetzt. Das RG. betonte jedoch die Unteilbarkeit des Kausalzusammenhanges und hob das Urteil auf. (RG. v. 29. IV. 1942, VIII. 12/42, D. R. 1942, 987.) — Als geistige Störung, deren Auswirkungen eine Ehe zerrütten, (§ 50 E.G.), kommen nach Auffassung des RG. alle vom Normalen abweichenden Zustände in Betracht, die zwangsläufig ein dem gesunden Menschen fremdes Handeln und Unterlassen zur Folge haben und einen solchen Grad aufweisen, daß der beklagte Ehegatte für sein Verhalten nicht verantwortlich oder jedenfalls nicht voll verantwortlich gemacht werden kann. Ob diese Störung von Anfang an rückbildungsfähig

war und inzwischen auch zurückgegangen ist, darauf kommt es nicht entscheidend an. (RG. v. 2. IX. 1942, IV 103/42, D. R. 1942, 1553.) — In einem Rechtsstreit war die Aufhebung einer Ehe beantragt worden (§ 37 E.G.), weil der beklagte Ehegatte, obwohl selbst gesund, erblich belastet war. Die Mutter und wahrscheinlich auch die Urgroßmutter hatten am manisch-depressivem Irresein gelitten. Die abstrakte Wahrscheinlichkeit, daß die Beklagte späterhin gleichfalls erkrankt, betrug nach den angestellten Berechnungen 24,4% gegen nur 0,44% der Durchschnittsbevölkerung. Die Gefährdung der Nachkommenschaft war aber nach dem Begutachtungsergebnis in diesem Falle praktisch so gering, daß gegen ihre Erzeugung keine Bedenken bestanden. Das RG. hat unter diesen Umständen die Aufhebung der Ehe nicht gebilligt. Es könne bei einer derartigen Sachlage im Regelfall unbedenklich abgewartet werden, ob die Krankheit manifest wird. Tritt dieser Fall ein, so erwächst damit dem gesunden Ehegatten ein Aufhebungsgrund. (RG. v. 3. XII. 1941, IV. 144/41, D. R. 1942, 517.) — Anordnungen der Reichsärztekammer, nach denen sämtliche Rechnungen in der Privatpraxis bei der Verrechnungsstelle einzureichen und durch diese den Behandelten zuzustellen sind, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Auch liegt darin keine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht. (RG. v. 12. XI. 1941, III 19/41, D. R. 1942, 895.) — Strafgerichtliche Verurteilung wegen Abtreibung rechtfertigt ohne weiteres die Zurücknahme der ärztlichen Bestallung. Eine spätere erneute Erteilung der Bestallung nach langer Zeit einwandfreien Verhaltens ist nicht ausgeschlossen. (RVG. v. 18. IX. 1941 IV (III) C 15/41, D. R. 1941, 2687.) — Bei einem Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung ist der Verwaltungsrichter an die vorangegangene Entscheidung des Berufungsgerichts nicht gebunden. Beide entscheiden unabhängig voneinander nach ihren Gesichtspunkten. (RVG. v. 23. IV. 1942, III C 10/41, D. R. 1942, 1662.) — Die Vornahme unzüchtiger Handlungen eines Krankenhausarztes mit einer in diese Anstalt aufgenommenen Kranken ist immer nach § 174, Z. 3 StGB. strafbar, und zwar auch dann, wenn die Kranke mit den Handlungen einverstanden ist und wenn schon vor Aufnahme in das Krankenhaus geschlechtliche Beziehungen bestanden haben. Ob der betreffende Arzt gerade diese Kranke im Krankenhaus zu betreuen hatte oder nicht, ist unerheblich. (RG. v. 11. V. 1942, 2 D 159/42, D. R. 1942, 1142.) *B. Mueller.*

**Schläger: Die Augendiagnose und die Rechtsprechung.** Dtsch. med. Wschr. 1943 I, 431.

Ein Heilpraktiker hatte bei einem an Darmverschluß leidenden Landwirt mittels Irisdiagnose eine „Schwellung am Magenausgang und eine tüchtige Entzündung des Zwölffingerdarmes“ angenommen und Maßnahmen zur Behandlung dieser Krankheiten getroffen. Der Kranke starb an einer ärztlich festgestellten Bauchfelleiterung, bevor eine Operation vorgenommen werden konnte. Land- und Reichsgericht erblickten Pflichtwidrigkeit des Heilpraktikers, in der Unterlassung einer genauen körperlichen Untersuchung und Einweisung ins Krankenhaus eine strafbare Pflichtversäumnis. Das Landgericht verurteilte deshalb den Heilpraktiker wegen fahrlässiger Tötung. Das Reichsgericht erklärte sich mit den Ausführungen des Landgerichts einverstanden, verwies die Sache aber an das Landgericht zur weiteren Begründung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Pflichtwidrigkeit des Angeklagten und dem Tode des Patienten zurück.

*R. Gutzeit (Berlin).<sup>oo</sup>*

**Ruffing, Andreas: Über die strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortung bei Narkose- und Anaesthesiezwischenfällen.** Heidelberg: Diss. 1942. 26 Bl. (Maschinenschr.)

**Merkelbach, O.: Wann muß der Arzt nach Berücksichtigung der physikalischen Untersuchungsmethoden ein Elektrokardiogramm machen lassen?** (*Med. Univ.-Poliklin., Basel.*) Schweiz. med. Wschr. 1943 I, 801—805.

Allgemeingehaltener Vortrag über den Wert und die Notwendigkeit der elektro-

kardiographischen Untersuchung. Das Ekg kann als Einzelmethode nicht verwandt werden, sondern erhält erst seine Bedeutung im sinnvollen Zusammenhang mit den übrigen klinischen Untersuchungsergebnissen. Es gibt Krankheitsfälle, die im Ekg einen ganz spezifischen Befund aufweisen. Eine Herzerkrankung kann in besonderen Fällen nur durch das Ekg zu erfassen sein. Es werden einige Fälle von klinischen Fehldiagnosen zusammengestellt, die durch das Ekg geklärt werden konnten. Beim *Cor bovinum* wird ein Ekg. nicht immer notwendig sein, während z. B. bei Mitralfehlern aus dem Ekg-Befund wichtige Schlüsse gezogen werden können. Auch hinsichtlich der Prognose des Leidens läßt sich hier etwas sagen. Bei Angina pectoris-Fällen sollte stets ein Ekg angefertigt werden. Außerdem werden nicht selten bei Anfertigung der Herzstromkurven Rhythmusstörungen aufgedeckt, die nach der klinischen Untersuchung nicht zu erwarten waren. Kurzer Hinweis auf den Wert des Arbeits-Ekg, das nicht notwendig erscheint, wenn schon das Ruhe-Ekg einen abnormen Verlauf zeigt.

Hallermann (Kiel).

**Petermann, Hein:** *Wie kann der Zahnarzt in Ausübung seines Berufes mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten?* Münster i. W.: Diss. 1942. 26 Bl. (Maschinenschr.)

**Rietzsch:** *Die Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutter.* (Reichsjustizministerium, Berlin.) Dtsch. Justiz A 11, 241—244 (1943).

Der 1. Teil dieser Verordnung vom 9. III. 1943, der durch die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 18. III. 1943 (RGBl. I, 169) ihre Einordnung in die jeweiligen Paragraphen des Strafgesetzbuches erhalten hat, ist bereits eingehend von dem Verf. (Ministerialrat im Reichsjustizministerium) besprochen worden in Dtsch. Just. A 11, 228—230. Hier sind nach einleitenden Bemerkungen eingehend erörtert: „Beiseiteschaffen von Familienhabe“ (§ 1 der VO. vom 9. III. 1943 bzw. § 170a StGB.) und „Verletzung der Unterhaltspflicht“ (§ 2 der VO. bzw. 170b StGB.). In dem jetzigen Aufsatz werden nähere Gesichtspunkte zu den anderen Bestandteilen der Verordnung gebracht, zunächst das „Verlassen Schwangerer“ (§ 3 der VO. bzw. 170c StGB.) erörtert. Dieser Tatbestand ist neu. Er stellt klar, daß die Pflicht des Schwängerers, die von ihm geschwängerte Frau nicht im Stich zu lassen, nicht nur eine elementare sittliche Pflicht, sondern in jedem Fall auch eine Rechtspflicht ist; dabei begründe es keinen Unterschied, ob die Frau mit dem Täter verheiratet ist oder nicht. Gegenüber den Vorschriften des BGB. hat die Hilfeleistungspflicht zugunsten der geschwängerten Frau eine wesentliche Vertiefung und Verinnerlichung erfahren. Die Versagung der Hilfe ist nur strafbar, wenn sie „gewissenlos“ geschieht. Der Täter muß auch durch sein Verhalten „Mutter oder Kind gefährdet“ haben. Die Vorschrift bildet eine Ergänzung der Strafvorschrift gegen Aussetzung (§ 221 StGB.). — Bezüglich der Vernachlässigung der Sorgepflicht für Kinder (§ 4 der VO. bzw. 170d StGB.) wird in einigen Beispielen gezeigt, wann diese Verletzung der Sorgepflicht vorliegen könnte; z. B. wäre sie anzunehmen, wenn die Mutter, während der Vater in der Wehrmacht Dienst leistet oder aus anderen kriegsbedingten Gründen von seiner Familie getrennt ist, ihre Kinder sich selbst überläßt, um ihrem Vergnügen nachzugehen, oder womöglich mit anderen Männern Reisen antritt. Auch der Fall, daß die Mutter in der ehelichen Wohnung und in Gegenwart von Kindern, während ihr Mann abwesend ist, mit Dritten geschlechtlich verkehrt, falle unter die Vorschrift. — Die Neuregelung (Art. 2 d. VO., § 5 und 7 bzw. jetzige §§ 218 und 219 bzw. § 6 d. VO., jetzt § 226b StGB.) vereinigt eine Reihe bevölkerungspolitisch bedeutsamer Vorschriften. Die Kriegsverluste nötigen dazu, mehr denn je eine aktive Bevölkerungspolitik zu betreiben. Hierzu gehört vor allem ein wirksamer Schutz der Mutterschaft. Die VO. bringt daher eine wesentliche Verschärfung der Strafvorschriften gegen Abtreibung. Für die Schwangere gilt als Regelstrafe Gefängnis; in besonders schweren Fällen ist

jetzt auch die Schwangere mit Zuchthaus bedroht. Die Beweggründe für die Tat sind entscheidend bei der Strafart. Etwa nur Scheu vor den Beschwerden der Schwangerschaft und den Schmerzen der Geburt oder der Wunsch, in der Freiheit Vergnügungen nachzugehen, würden Zuchthausstrafe rechtfertigen. Ebenso besteht kein Grund, eine Abtreibung durch die Schwangere milde zu werten, wenn die Schwangere in Verhältnissen lebt, in denen die Erziehung und Unterhaltung des Kindes, sofern der Wille zum Kinde vorhanden ist, durchaus möglich wären. Regelstrafe für Abtreibung durch den Dritten ist die Zuchthausstrafe. Der Dritte darf sich niemals durch ein falsches Mitleid mit der — vielleicht schwierigen — Lage der Mutter leiten lassen. Auch ungünstige soziale Lage der Mutter, etwaige Drohungen der Schwangeren gegenüber dem Hausarzt, daß sie und ihre Familie usw. im Falle der Ablehnung eines Eingriffes künftig anderweit ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen würden, rechtfertigen kein Nachgeben des Arztes. Durch die VO. werden dem Richter die mannigfachen Zweifel hinsichtlich des Begriffes der Gewerbsmäßigkeit genommen, da jedenfalls die Zuchthausstrafe überall dort Platz greifen muß, wo der Dritte kraft einer Berufspflicht, z. B. als Arzt, Apotheker, Heilpraktiker oder Hebamme, oder kraft einer Pflicht seines Gewerbes, z. B. als Drogist, besonders gehalten war, sich von jeder Abtreibung fernzuhalten. Erhöhte Zuchthausstrafe muß eintreten, wenn der Täter aus egoistischen Gründen gehandelt hat (s. dazu RG. in Dtsch. Just. 1936, 1194), weiter, wenn der Täter die Vornahme der Abtreibung davon abhängig gemacht hatte, daß die Frau sich ihm hingab, und endlich, wenn er gar ohne oder gegen den Willen der Schwangeren gehandelt hat. Hat der Täter „die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt durch Abtreibungen beeinträchtigt“, so schreibt die VO. zwingend die Verhängung der Todesstrafe vor. Ein oder zwei Fälle genügen nicht; ein dritter Fall reicht schon dafür aus, wenn bei dem Täter ein Hang dazu besteht, sich durch Vornahme von Abtreibungen eine Einnahmequelle zu verschaffen. In solchem Falle kann der Abtreiber als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach § 1 des Gesetzes vom 4. IX. 1941 (RGBl. I, 539) das Leben verwirkt haben. Gefängnisstrafe wegen Abtreibung kommt gegen den Dritten nur in minder schweren Fällen in Betracht (besondere Konfliktslage, ähnlich wie bei der Schwangeren selbst, Umstände, die besorgen ließen, daß die Geburt eines gesunden Kindes nicht zu erwarten war); auch in diesen Fällen bedürfe es jedoch der Prüfung nach einem strengen Maßstab, ob der Arzt den Gutachterausschuß nach Artikel 5 der 4. Ausführungsverordnung z. Ges. z. Verh. erbkr. Nachw. vom 18. VII. 1935 (RGBl. I, S. 1035) mit dem Fall hätte befassen sollen und können (s. a. § 14 d. VO.). — Wesentlich verschärft hat die Verordnung auch die Strafe für das Verschaffen von Mitteln oder Gegenständen zur Abtötung der Leibesfrucht an eine Schwangere. Auf die Tauglichkeit des Mittels kommt es nicht an. — Die Ausführungshandlung war bisher im § 218 StGB. als ein „Töten der Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung“ umschrieben. Die VO. faßt beide Fälle als ein „Abtöten der Leibesfrucht“ zusammen und hebt die Herbeiführung des Todes der Frucht damit zugleich von der Tötung des Menschen ab. Eine sachliche Änderung ist mit der Fassungsänderung nicht bezweckt. — Der Vertrieb von Mitteln zur Abbrechung der Schwangerschaft (§ 7 der VO., jetzt § 219) bringt eine Neuregelung, da sich die bisherige Fassung als zu eng erwiesen hatte; die jetzige umfaßt auch die Mittel, die Geschlechtskrankheiten vorbeugen sollen. Einbezogen ist vor allem auch die „Herstellung“. Soweit Zuwiderhandlungen gegen die Pol.-VO. vom 21. I. 1941 (RGBl. I, S. 63) und gegen die Pol.VO. vom 21. IX. 1941 (RGBl. I, S. 587) unter § 219<sup>a</sup> StGB. neuer Fassung fallen, sind sie nicht mit Übertretungsstrafe, sondern mit der Vergehensstrafe des § 219 zu ahnden. — § 6 der VO. bzw. jetzt 226 b StGB. verbietet endlich jede willkürliche Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit. Auch bei achtenswerten Motiven des Patienten ist dem Arzt der Eingriff künftig verboten. Nicht mehr der behandelnde Arzt darf darüber entscheiden, ob ihm die Vornahme des Eingriffes sittlich zulässig erscheint, sondern der Gesetzgeber behält sich selbst die Ent-

scheidung über die Zulassung solcher Eingriffe vor und beschränkt sie auf die gesetzlich geregelten Fälle (richterliche Anordnung der Entmannung nach § 42k StGB. und die Fälle des § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. VII. 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 26. VI. 1935, RGBl. I, 773). Zugleich verbietet die Vorschrift schlechthin jede nachhaltige Störung der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit bei einem anderen oder sich selbst. Ausdrücklich in der Vorschrift genannt sind Bestrahlungen und Hormonbehandlung. Sollte die Wissenschaft später noch weitere Mittel und Wege zu einer nachhaltigen Störung der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit finden, so werden diese auf Grund des § 2 StGB. den bisher bekannten Wegen gleichgestellt sein. — Die VO. gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren für Straftaten deutscher Staatsangehöriger bzw. wenn sich die Tat gegen deutsche Staatsangehörige oder die Lebenskraft des deutschen Volkes richtet. Bezüglich Anpassung des Strafrechts der Alpen- und Donaureichsgaue enthält der Artikel 2 in der VO. vom 18. III. 1943 nähere Ausführungen.

*Jungmichel* (Göttingen).

**Weischedel, Elisabeth:** Untersuchung über die Ehetauglichkeit der in den Jahren 1934—1937 aus der Prov. Heil- und Pflegeanstalt Düsseldorf-Grafenberg entlassenen unfruchtbar gemachten Frauen. Düsseldorf: Diss. 1942 (1941). 81 Bl. (Maschinenschr.)

**Becker, W.:** Ein Beitrag des Reichsgerichts zur Abstammungsklarheit. *Med. Welt* 1943, 648—649.

Der Aufsatz beschäftigt sich mit einer Entscheidung des Großen Senats des Reichsgerichts für Zivilsachen vom 12. VIII. 1942 (vgl. *Dtsch. Justiz* 1942, 723) bezüglich der Auslegung des § 1717 BGB. Ein Amtsgericht hatte einen Mann zur Unterhaltszahlung verurteilt, obgleich er zuletzt 3 Tage vor Beginn der gesetzlichen Empfängniszeit mit der Kindesmutter geschlechtlich verkehrt hatte. Das Reichsgericht bestätigte dieses Urteil und führte u. a. aus, „es würde mit einem gesunden Rechtsempfinden unvereinbar sein, daß der Vater eines unehelichen Kindes allein deswegen von allen Unterhaltspflichten frei würde, weil sich die Tragezeit des Kindes über die gesetzliche Empfängniszeit hinaus erstreckt. Eine solche Entscheidung wäre für die heutige Rechtsauffassung unerträglich und durch sachliche Gründe nicht zu rechtfertigen“. Das Urteil des Reichsgerichts wird als wesentlicher Beitrag zur Abstammungsklarheit und als vom Geiste einer biologisch ausgerichteten Rechtsprechung getragen begrüßt. Mit Recht wird jedoch gefordert, daß an den Beweis im einzelnen Fall strenge Anforderungen zu stellen sind. (Die Feststellung des Verf., nunmehr könne einer Klage gegen den fraglichen Erzeuger eines Kindes auch dann stattgegeben werden, wenn der Geschlechtsverkehr nach der gesetzlichen Empfängniszeit stattgefunden hat, dürfte jedoch kaum zutreffen. Ferner dürfte das angeführte Beispiel einer Tragezeit von 347 Tagen einer sachlichen Kritik nicht standhalten. Ref.)

*Jungmichel* (Göttingen).

#### Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.

**Fischer, Anna Cordula:** Epicanthusbildungen am Auge. (*Inst. f. Rassenbiol., Dtsch. Univ. Prag.*) *Arch. Rassenbiol.* 36, 327—344 (1943).

Verf. geht von der Fragestellung aus, ob Mongolenfalten-ähnliche Bildungen der Augenlider mancher Europäer als Hemmungs- bzw. Mißbildungen oder als Merkmal einer Rassenkreuzung zu werten sind. Im Gegensatz zur Augenlidbildung bei Europäern wird beim Lidapparat des Mongolen der innere Lidwinkel von der sehr tiefliegenden Deckfalte überdeckt. Beim Epicanthus in ausgeprägter Form erhebt sich am inneren Augenwinkel eine scharfe Falte, die, ausgehend vom Augenhöhlen- teil des Oberlides, den inneren Augenwinkel umgreift und am Unterlid endet. Epicanthus und Mongolenfalte sind zwar gut voneinander zu unterscheiden, zwischen